

Deutsche Wegzugsbesteuerung

Im Nachfolgenden werden die steuerlichen Aspekte beim Wegzug von deutschen natürlichen Personen aus Deutschland in die Schweiz dargestellt.

Aus Sicht von Deutschland ist eine natürliche Person, die Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 EStG). Deutschland hat geringe Anforderungen an die Definition eines Wohnsitzes, so genügt eine Ferienwohnung, ein langfristig angemietetes Hotelzimmer oder auch nur ein Zimmer bei Angehörigen wenn ein Schlüssel vorhanden ist. Natürliche Personen sind aufgrund persönlicher Zugehörigkeit in der Schweiz steuerpflichtig, wenn sie ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben (Art. 3 DBG).

Um Doppelbesteuerungen zwischen der Schweiz und Deutschland zu vermeiden finden die Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Deutschland (DBA D) Anwendung, insbesondere Art. 4 DBA D.

Art. 4 Abs. 3 DBA D Überdachende Besteuerung bei Doppelwohnsitz

Ist der Wohnsitz, d.h. der Lebensmittelpunkt in der Schweiz aber in Deutschland finden sich ständige Wohnstätten oder es besteht ein Aufenthalt von mindestens sechs Monaten im Kalenderjahr finden die Bestimmungen des Abs. 3 Anwendung.

Zusätzlich zur unbeschränkten Steuerpflicht in der Schweiz ergibt sich eine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland (auch für Schweizer Staatsbürger). Deutschland rechnet die Schweizer Steuern an die deutschen Steuern an (Art. 24 DBA D: teilweise Anrechnung, teilweise Befreiung). So werden die Einkünfte auf das deutsche Steuerniveau geschleust.

Art. 4 Abs. 4 DBA D Konkurrierende Besteuerung in Wegzugsfällen

Wird der Wohnsitz von Deutschland in die Schweiz verlegt, besteht für die Person in Deutschland für das Wegzugsjahr und für fünf weitere Jahre die erweiterte beschränkte Steuerpflicht auf allen aus deutschen Quellen stammenden Einkünfte. Diese Steuerpflicht kommt nur zum tragen, wenn die Person in Deutschland vor dem Wegzug insgesamt mindestens während fünf Jahren unbeschränkt steuerpflichtig war. Diese Regelung gilt aber nicht für Schweizer Staatsangehörige. Wird in der Schweiz nach dem Wegzug eine unselbständige Arbeit ausgeführt gelten die Bestimmungen von Art. 4 Abs. 2 DBA D grundsätzlich nicht.

Art. 6 AStG Wegzugsbesteuerung

Neben den Bestimmungen im DBA D hat Deutschland insbesondere mit dem deutschen Aussensteuergesetz (AStG) unilaterale Bestimmungen für die Besteuerung nach dem Wegzug gesetzlich verankert. Diese Bestimmung findet bei Halten von Beteiligungen Anwendung. So werden die stillen Reserven bei einem Wegzug aus Deutschland wie eine Veräusserung qualifiziert und entsprechend mit der Einkommenssteuer belastet.